

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zur Zivilprozeßordnung
— Pfändbarkeit von Geldleistungen
der Sozialversicherung —
vom 1. Dezember 1977**

Auf Grund des § 208 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 29 S. 533) wird zur Anpassung der Vorschriften über die Pfändung von Arbeitseinkünften an die Neuregelung der Zahlung von Geldleistungen der Sozialversicherung durch das Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die im § 97 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung getroffene Regelung, daß dem Schuldner im Falle der Pfändung von Arbeitseinkünften mindestens 50 % der anstelle von Arbeitseinkünften auszahlenden Geldleistungen der Sozialversicherung verbleiben müssen, gilt nur für die Fälle, in denen dem Schuldner eine Geldleistung bis zu 20 M für einen Arbeitstag zusteht.

(2) Steht dem Schuldner eine höhere Geldleistung zu, müssen ihm im Falle der Pfändung mindestens 10 M je Arbeitstag verbleiben.

(3) Diese Regelung gilt auch für die Pfändung gleicher Geldleistungen der Sozialversicherung, die nicht im Betrieb ausbezahlt werden.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1977

Der Minister der Justiz
Heusinger

1 I. DB vom 25. Oktober 1977 (GBl. X Nr. 32 S. 349)

**Zweite Änderung¹
der Bekanntmachung über
bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut
geltende Verbote und Beschränkungen
vom 7. Dezember 1977**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Zweiundzwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut — (GBl. I Nr. 28 S. 274) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die folgende

1 Erste Änderung vom 14. April 1975 (GBl. I Nr. 21 S. 357)

Ergänzung der geltenden Verbote und Beschränkungen bekanntgemacht:

In der Bekanntmachung vom 14. Juni 1973 über bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut geltende Verbote und Beschränkungen (GBl. I Nr. 28 S. 275) erhält die Position

„gebrauchte Textilien als Erbschaftsgut, soweit nicht eine Bescheinigung der zuständigen staatlichen Gesundheitsbehörde des Herkunftslandes über eine erfolgte Desinfizierung vorgelegt wird. Aus der Bescheinigung müssen die Anzahl und die Bezeichnung der desinfizierten Gegenstände, das verwandte Mittel sowie die Art der Desinfizierung zu ersehen sein.

Bescheinigungen, die früher als 14 Tage vor Einfuhr ausgestellt wurden, werden nicht anerkannt.“

des Abschnittes „2. Von der Einfuhr als Umzugs- und Erbschaftsgut sind ausgenommen.“ nachstehende Fassung:

„gebrauchte Textilien als Erbschaftsgut, sofern sie nach der letzten Benutzung nicht gewaschen oder gereinigt wurden und sich nicht in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden. Die bei Besonderheiten der epidemiologischen Lage im Interesse des Infektionsschutzes der Bürger der DDR erforderlichen, vom Vorstehenden abweichenden und zeitlich befristeten Regelungen werden rechtzeitig bekanntgemacht.“

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1977

Der Minister für Außenhandel
I. V.: Behrendt
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
zur Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung
zur Energieverordnung
vom 1. Dezember 1977**

§ 1

Der § 1 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Energieträgereinsatz/Energieanlageü — (GBl. I Nr. 38 S. 456) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einwilligung zum Energieträgereinsatz ist in jedem Fall für fest installierte Raumheizungsanlagen mit Elektroenergie- und Gaseinsatz sowie für den Einsatz von Heizöl und, soweit nicht der Abs. 4 zutrifft, Dieseldieselkraftstoff erforderlich.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

- Berlin, den 1. Dezember 1977

Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold